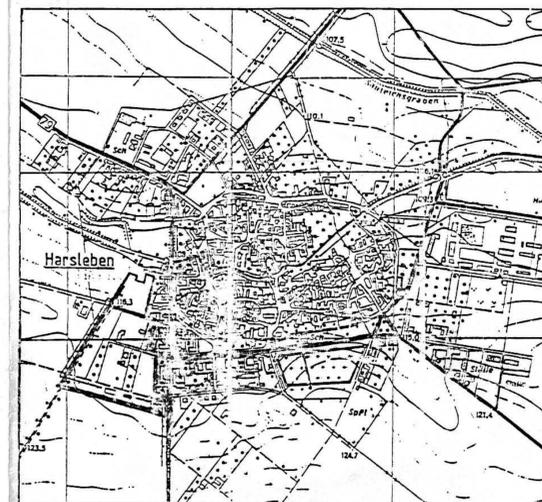


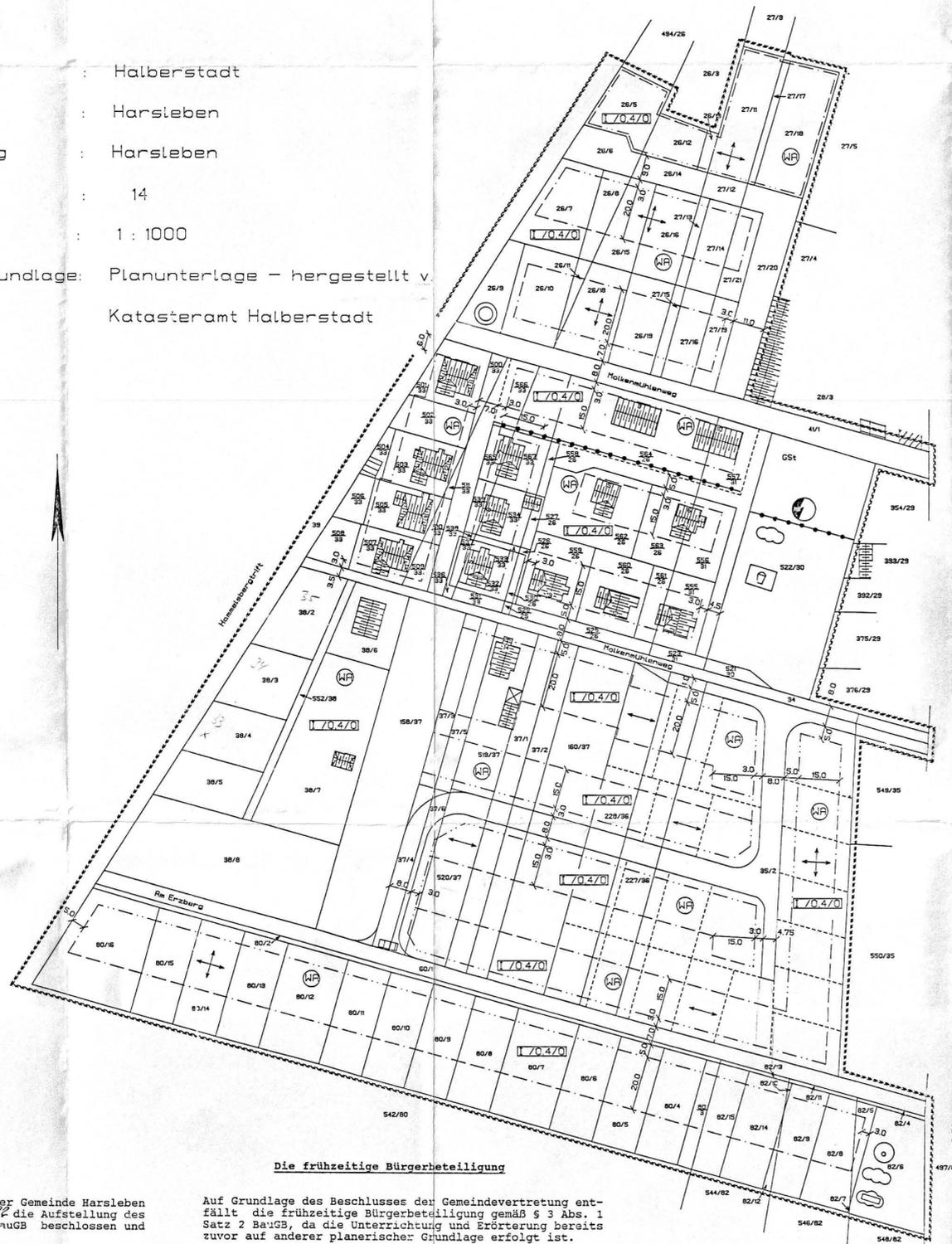


Harsleben

Bebauungsplan Nr. 2 Am Molkenmühlenweg



Landkreis : Halberstadt
 Gemeinde : Harsleben
 Gemarkung : Harsleben
 Flur(en) : 14
 Maßstab : 1 : 1000
 B-Plangrundlage: Planunterlage - hergestellt v. Katasteramt Halberstadt



Textliche Festsetzungen

- Von der Baulinie kann innerhalb der überbaubaren Flächen auf 1/4 der Gebäudelänge abgewichen werden.
- Mit Zustimmung des Nachbarn sind grenzseitige Giebel von Garagen zulässig.
- Für die erste Wohneinheit sind zwei, für jede weitere Wohneinheit ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück frei zugänglich zu errichten.
- Neben der Zulässigkeit im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur nichtstörende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.
- In den Bereichen von Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen sind nicht zulässig:
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über dem Straßenniveau.
 - Stellplätze und Garagen.
 Ausgenommen hiervon sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m;

Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 03.07. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
 Damit ist die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes hergestellt.

Harsleben, den 03.07. 1992

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in ihrer Sitzung am 11.06. 1992 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.

Harsleben, den 11.06. 1992

Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan ist der Bezirksregierung Magdeburg am 21.06. 1992 zur Genehmigung vorgelegt worden. Er ist mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg vom: 03.07. 1992 (Az: 254. r. 11100...) vom heutigen Tage gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Harsleben, den 03.07. 1992

Bürgermeister

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung vom 11. 12. 1990.

Sie entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 1993).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Harsleben, den 25.02. 1992

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 25.02. 1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht.

Harsleben, den 25.02. 1992

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung entfällt die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt ist.

Harsleben, den 25.02. 1992

Bürgermeister

Planungsanzeige

Gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO wurde der für die Landesplanung und Raumordnung zuständigen Behörde die Planung angezeigt.

Harsleben, den 29.01. 1992

Bürgermeister

Beschluß zum Entwurf/Auslegung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 19.03. 1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 20.03. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 20.03. 1992 bis 04.05. 1992 gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen.

Harsleben, den 11.03. 1992

Bürgermeister